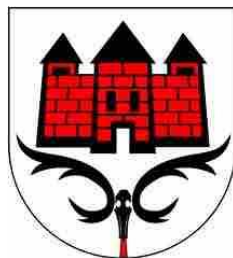


Schlussbericht

über die Prüfung des

**Gesamtabschlusses zum 31.12.2023
sowie des Gesamtlageberichts für das Jahr 2023
der Stadt Ahrensburg**



**Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Wesentliches zum Gesamtabschluss 2023	3
B.	Prüfungsauftrag	4
C.	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	5
D.	Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses 2023	7
D.1.	Konsolidierungskreis	7
D.2.	Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	9
D.3.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
D.3.1.	Vorgehensweise der Verwaltung bei der Rechnungslegung	10
D.3.2.	Prüfung der Rechnungslegung durch das RPA	11
D.3.3.	Grundlagen der Konsolidierung	12
D.3.4.	Kapitalkonsolidierung	12
D.3.5.	Schuldenkonsolidierung	13
D.3.6.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
D.3.7.	Zwischenergebniskonsolidierung	16
D.3.8.	Gesamtanhang	16
E.	Gesamtlagebericht	17
F.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	18
Anlage:	Vollständigkeitserklärung	19

A. Wesentliches zum Gesamtabchluss 2023

- 1) Die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 8.709.617,18 €. In der Gesamtbilanz werden liquide Mittel i.H.v. 35.597.303,43 € ausgewiesen.
- 2) Das bilanzielle Eigenkapital des Konzerns Stadt Ahrensburg beträgt zum 31.12.2023 163.835.642,73 € bei einer Bilanzsumme i.H.v. 333.660.898,41 €. Die Forderungen des Konzerns Stadt Ahrensburg belaufen sich zum 31.12.2023 auf 13.937.090,87 €, Verbindlichkeiten bestehen i.H.v. 50.247.837,55 €.
- 3) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 gem. § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik nicht eingehalten.
- 4) Der Gesamtanhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 53 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 51 GemHVO-Doppik. Der Gesamtlagebericht gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 GemHVO-Doppik vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns Stadt Ahrensburg und enthält zutreffende Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.
- 5) Die Verwaltung hat zur Erstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg eine „Gesamtabschlussrichtlinie“ vom 27.04.2021 (erste Änderung vom 27.09.2021) erlassen, die gleichzeitig die Angaben im Gesamtanhang ergänzt und Bestandteil des Gesamtabchlusses ist.
- 6) Die Rechnungsprüfung empfiehlt der Verwaltung den Einsatz einer Konsolidierungssoftware.
- 7) Die Überleitung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des § 53 GemHVO-Doppik und den aufgeführten Regelungen des Handelsgesetzbuches in die entsprechenden doppelischen Konten, die Bildung der Summenbilanz und der Summenergebnisrechnung sowie die Konsolidierung der entsprechenden Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen kann vom RPA im Wesentlichen bestätigt werden.

- 8) Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Gesamtabchluss eine zutreffende Aussage zur wirtschaftlichen Situation des Konzerns Stadt Ahrensburg wiedergibt.

B. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Sie hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabchluss (GA) zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist

- der Gesamtlagebericht.

Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgeschrieben.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO SH hat das RPA der Stadt Ahrensburg die gesetzliche Aufgabe, den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht zu prüfen.

Der erste Gesamtabchluss wurde für das Jahr 2019 aufgestellt. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde aufgrund des Haushaltserlasses 2024 und einer entsprechenden Beschlussfassung im Finanzausschusses am 13.11.2023 (FINA/05/2023) sowie in der Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2023 (STV/11/2023) zur Vorlagen-Nr. 2023/095 auf die Aufstellung der Gesamtabchlüsse verzichtet.

C. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabchluss 2023 datiert vom 17.09.2025 und wurde damit nicht fristgerecht erstellt.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht 2023 wurden dem RPA am 26.09.2025 übergeben. Damit konnte die Vorgaben des § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH nicht eingehalten werden (späteste Vorlage 01.10. eines jeden Jahres).

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 14.07. - 30.10.2025 durchgeführt. Abweichend von den sonstigen Abschlussprüfungen des RPA wurde dieser Gesamtabchluss begleitend geprüft. Die Prüfungshinweise sind in den Endstand des Gesamtabchlusses 2023 eingeflossen. Die Prüfungshinweise bezogen sich insbesondere auf die Überleitung der einzelnen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) bzw. der Ergebnisrechnung gem. Positionenplan des Landes Schleswig-Holstein, die Ergebniskonsolidierung sowie den Anhang mit dem Anlagespiegel und den Lagebericht.

Das RPA hat die Prüfung und die weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gemäß § 93 Abs. 7 GO SH entsprechend § 92 GO SH durchgeführt. Die Prüfung wurde hierbei so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg wesentlich auswirken.

Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Stichproben-Einzelprüfungen.

Prüfungsschwerpunkt war der Prozess zur Erstellung des Gesamtabchlusses:

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger,
- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Gesamtanhang,
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabschluss wurde mit MS Excel erstellt. Eine besondere Konsolidierungssoftware wurde nicht eingesetzt.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem RPA mündlich kommentiert, in einer in Ordnern und Unterordnern strukturierten elektronischen Form übergeben wurden.

Weiterhin wurde ein Papier-Ordner übergeben, der folgende Unterlagen beinhaltet:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang (mit Anlagen)
- Gesamtlagebericht
- Gesamtabschlussrichtlinie
- Vollständigkeitserklärung

In elektronischer Form übergeben wurden:

1. Die kompletten Jahresabschlüsse für
 - die Stadt Ahrensburg (Stadt)
 - die Stadtbetriebe Ahrensburg (SBA)
 - die Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA)
 - die Badlantic Betriebsgesellschaft (BBG)
 - die Städtebauförderung (SBF)einschließlich der entsprechenden Prüfberichte/Prüfvermerke.
2. Konsolidierung Ergebnisrechnung: Zwei Excel-Dateien (SBA und SWA) mit Auflistungen der Erträge und Aufwendungen
3. Konsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten: Zwei Dateien Forderungen sowie Verbindlichkeiten nach Personen 2023
4. Gesamtabschluss zum 31.12.2023_Gesamt (Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz, Anhang mit Vorgehensweise und Erläuterungen, Anlagenspiegel, Verbindlichkeiten etc., Gesamtlagebericht, Gesamtabschlussrichtlinie mit Anlagen)
5. Vollständigkeitserklärung GA 2023

6. Überleitungsrechnung zum GA der Stadt zum 31.12.2023
(beinhaltet auf insgesamt 12 Arbeitsblättern die Überleitung der einbezogenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen / GuV, den Summenabschluss, die einzelnen Konsolidierungen sowie die Gesamtbilanz und -ergebnisrechnung)
7. Gesamtbilanz/Gesamtergebnisrechnung 2023
8. Konsolidierungskreis: Excel-Datei zur Festlegung des Konsolidierungskreises
9. Vermerk zur Konsolidierung

D. Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses 2023

D.1. Konsolidierungskreis

In § 93 Abs. 1 GO SH sind die entsprechenden wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Aufgabenträger, die im Wege der Voll- oder Teilkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, aufgeführt. Nicht einbezogen werden gemäß § 93 Abs. 2 GO Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit (§ 297 HGB) erfordert, dass Mehrfacherfassungen aufgrund konzerninterner Kapitalverflechtungen beseitigt werden. Maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 HGB.

Der Gesamtabchluss wurde erstmalig zum 31.12.2019 aufgestellt, eine Änderung des Konsolidierungskreises hat sich bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses des Jahres 2023 nicht ergeben.

Festlegung des Konsolidierungskreises:

Auf den Seiten 30 ff. des Gesamtanhanges zum Gesamtabchluss ist die örtliche Konzernstruktur der Stadt Ahrensburg dargestellt:

- Stadtwerke Ahrensburg
- Stadtbetriebe Ahrensburg
- Badlantic Betriebsgesellschaft
- Neue Lübecker-Genossenschaftsanteile
- Städtebauliches Sondervermögen (SBF)

Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- Einbeziehung der Stadtwerke und des Eigenbetriebes i.R. der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss Konzern Stadt Ahrensburg
- Badlantic Betriebsgesellschaft mbH sowie das städtebauliche Sondervermögen unterschreiten die 10%-Grenze und werden nicht einbezogen.
- Die Genossenschaftsanteile der Neuen Lübecker sind mit 1.750 € auf dem Konto Beteiligungen bilanziert und werden zu recht auf Grund der Unwesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- Für die Wesentlichkeitsanalyse werden folgende „Messgrößen“ einbezogen:
 - o Bilanzsumme
 - o Anlagevermögen
 - o Verbindlichkeiten
 - o Erträge
 - o Aufwendungen.

Diese Betrachtung entspricht den Kriterien des „Praxisleitfadens des Landes Schleswig-Holstein zum konsolidierten Jahresabschluss“ (vgl. Rundschreiben 018/2020 des Städteverbandes vom 03.02.2020)

Beteiligungsbericht:

Für die Betrachtung der örtlichen Konzernstruktur sind die Aussagen des Beteiligungsberichtes von Bedeutung. Beteiligungsberichte sind nach § 45 c GO i.V.m. § 109 a GO und der städtischen Dienstanweisung zum Berichtswesen jährlich vom Beteiligungsmanagement zu erstellen und dem Hauptausschuss vorzulegen.

Ein Beteiligungsbericht wurde erstmalig im Jahr 2018 erstellt und vorgelegt. Für das Jahr 2023 ist dieser nach Auskunft der Verwaltung noch nicht fertig gestellt, da die Stelle Beteiligungsmanagement mehrere Monate nicht besetzt war.

Das RPA hält dieses in anderen Bundesländern so vorgeschriebene Vorgehen für sinnvoll.

D.2. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Die vorhandenen Jahresabschlussprüfungen der drei Einzelabschlüsse des Jahres 2023 werden für die Prüfung des Gesamtabchlusses zugrunde gelegt.

Die Jahresabschlüsse der Stadtwerke und des Eigenbetriebes wurden nach den gesetzlichen Vorschriften durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer testiert. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Eine erneute Prüfung dieser Jahresabschlüsse erfolgte nicht. Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Ahrensburg wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der GemHVO-Doppik SH ist es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, dass für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt Ahrensburg und die betroffenen Aufgabenträger bestehen. Es darf vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Das RPA schließt sich dieser Sichtweise an.

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist nach § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik SH die kommunale Gliederung vorgeschrieben. Die Überleitung wurde diesem Prinzip folgend vorgenommen.

D.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Gesamtabchluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik SH).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss diese Anforderungen erfüllt, die Stadt Ahrensburg und die berücksichtigten Aufgabenträger Stadtwerke und Stadtbetriebe bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabchluss ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entsprechen dem Muster der GemHVO-Doppik SH.

Die Verwaltung hat zur Erstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg eine „Gesamtabchlussrichtlinie“ vom 27.04.2021 (erste Änderung vom 27.09.2021) erlassen.

Diese Richtlinie legt in sechs Hauptabschnitten dar, wie die organisatorischen und fachlichen Fragen zur Herleitung des Gesamtabchlusses zu beantworten sind:

- Abschnitt 1: Einleitung, Aufgaben und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie
- Abschnitt 2: Begriffsdefinitionen
- Abschnitt 3: Bestandteile des Gesamtabchlusses
- Abschnitt 4: Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung
- Abschnitt 5: Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss
- Abschnitt 6: Konsolidierung

Die Hinweise der Rechnungsprüfung zur Erläuterung der Herleitung des Gesamtabchlusses mittels der vom Fachdienst I.1 erstellten Excel-Tabelle wurde auch in der neuen Fassung der Gesamtabchlussrichtlinie (Stand Mai 2025, gilt für den Gesamtabchluss 2024) nicht aufgenommen. Zum Gesamtabchluss 2023 hat der FD I.1 einen Vermerk zur Konsolidierung mit Datum vom 15.09.2025 vorgelegt. Darin wird die Herleitung der Konsolidierungsbuchungen und die farbliche Markierung dieser Buchungen in den Exceltabellen-Arbeitsblättern beschrieben. Diese Erläuterungen haben die Prüfung im Vergleich zum Gesamtabchluss 2019 vereinfacht.

Die Gesamtabchlussrichtlinie dient auch der Ergänzung einiger Angaben im Anhang und ist eine weitere Anlage des Gesamtabchlusses.

D.3.1. Vorgehensweise der Verwaltung bei der Rechnungslegung

Die Verwaltung hat den Gesamtabchluss 2023 in eigener Regie erstellt. Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde eine Standard-Software für Tabellenkalkulation (Microsoft Excel) herangezogen, eine spezielle Konsolidierungssoftware wurde nicht eingesetzt.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt der Verwaltung weiterhin den Einsatz einer Konsolidierungssoftware, zu der das RPA Leserechte erhält. Dadurch lassen sich auch mögliche Übertragungsfehler verhindern, die durch die händische Übernahme der Zahlen der Jahresabschlüsse nicht ausgeschlossen werden können.

D.3.2. Prüfung der Rechnungslegung durch das RPA

Das Rechnungsprüfungsamt hat in einem ersten Schritt in Stichproben einen Abgleich der in die Überleitungsbilanzen der Excel-Tabelle „Überleitungsrechnung zum Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg“ übernommenen Bilanzwerte aus den Jahresabschlüssen 2023 der Stadt Ahrensburg sowie der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Stadtbetriebe Ahrensburg vorgenommen. Danach wurde die in diesen Tabellenblättern durchgeführte Überleitung der Bilanzpositionen nach dem Handelsgesetzbuch (Jahresabschlüsse SBA und SWA) in die entsprechenden Bilanzpositionen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nachvollzogen. Entsprechende Hinweise des RPA hierzu wurden vom FD. I.1 umgesetzt.

Die gleichen Schritte wurden für die Übernahme der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen der SBA und SWA in die entsprechenden Positionen der doppischen Ergebnisrechnung vollzogen. Hierzu wurden die Einzelergebnisse in Stichproben rechnerisch, hinsichtlich der Kontierung und auf Plausibilität geprüft. Auch für die GuV wurden die Anmerkungen der Rechnungsprüfung umgesetzt.

Daraufhin wurden die Werte des durch Aufsummierung der Einzelabschlüsse gebildeten Summenabschlusses (Bilanz und Ergebnisrechnung) in einem weiteren Excel-Tabellenblatt „Summen- und Gesamtabchluss“ stichprobenartig überprüft.

Im weiteren Verlauf wurden die eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erstellung des Gesamtabchlusses durch das RPA geprüft. Diese Prüfungsschritte und -ergebnisse sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

D.3.3. Grundlagen der Konsolidierung

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg und der einbezogenen Beteiligungen so darzustellen, als ob diese insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Durch die Konsolidierung sollen die konzerninternen Verflechtungen im Gesamtabchluss eliminiert werden.

Die in die Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf die die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung
 - Schuldenkonsolidierung
 - Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- angewendet wurden.

D.3.4. Kapitalkonsolidierung

Gemäß § 301 Abs. 2 HGB hat die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Positionen des Eigenkapitals gemäß § 266 Abs. 3 A. HGB bei der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen.

Maßgeblich in rechtlicher Hinsicht für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. den §§ 301, 302, 309, 311 HGB. Die Ausnahmen regelt die GemHVO-Doppik SH:

- Es werden die Buchwerte statt der Zeitwerte für die Kapitalkonsolidierung nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB berücksichtigt.
- Es findet keine Bewertung nach Zeitwerten statt, sodass stille Reserven und Lasten nicht aufgedeckt werden.

Die Kapitalkonsolidierung beinhaltet die Verrechnung der Beteiligungswerte und der Anteile an verbundenen Unternehmen, die in der Bilanz der Stadt Ahrensburg ausgewiesen sind, mit den bilanziellen Eigenkapitalanteilen der bei der Konsolidierung berücksichtigten Eigenbetriebe und Unternehmen. Dies wurde durch die Rechnungsprüfung vollständig geprüft.

Für die Stadtwerke Ahrensburg wurde ein bilanzielles Eigenkapital i.H.v. 17,45 Mio. € korrekt aus der entsprechenden Schlussbilanz 2023 übernommen. Der Anteil der Stadt Ahrensburg an den Stadtwerken beträgt 100 %, so dass der volle Bilanzbetrag in die Konsolidierung einfließt. Demgegenüber bilanziert die Stadt Ahrensburg einen Anteil an den Stadtwerken im Jahresabschluss 2023 i.H.v. 16,22 Mio. €, so dass ein Unterschiedsbetrag i.H.v. rd. 1,23 Mio. € in der Gesamtbilanz auf der Passivseite ausgewiesen werden muss. Dies ist zutreffend erfolgt.

Das bilanzielle Eigenkapital des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Ahrensburg beträgt gemäß der entsprechenden Schlussbilanz 2023 20,72 Mio. € (inkl. 7,13 Mio. € Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen). Die Stadt Ahrensburg stellt im Jahresabschluss 2023 ein Sondervermögen für den Eigenbetrieb i.H.v. 17,17 Mio. € dar. Daraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag i.H.v. 3,55 Mio. €, der auch auf der Passivseite der Gesamtbilanz auszuweisen ist. Dies ist ebenfalls korrekt erfolgt.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird gem. § 53 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik richtigerweise nicht aufgelöst.

Das bilanzielle Eigenkapital des Konzerns Stadt Ahrensburg beträgt zum 31.12.2023 163.835.642,73 € bei einer Bilanzsumme i.H.v. 333.660.898,41 €.

D.3.5. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadt Ahrensburg und den Aufgabenträgern eliminiert. Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten, die zwischen den im Konzernabschluss berücksichtigte Aufgabenträgern bestehen, einzubeziehen. Dabei kann gem. § 53 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik unterstellt werden, dass den Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den im Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Für die Ermittlung der bestehenden Verflechtungen im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden die zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Ahrensburg aus dem Fachverfahren CIP übernommenen Excel-Tabellen als Grundlage verwendet (Forderungen und Verbindlichkeiten nach Personen 2023). Mittels der Option „Suchen und Ersetzen“ wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg gegenüber den Stadtbetrieben Ahrensburg und den Stadtwerken Ahrensburg gefiltert und die Register der einzelnen Sachkonten markiert. Somit ergeben sich die Werte in den entsprechenden Bilanzkonten der Stadt Ahrensburg, die einen Bezug zu den in die Konsolidierung einbezogenen Aufgabenträgern haben.

Die im Excel-Tabellenblatt zur Schuldenkonsolidierung aufgeführten Buchungen wurden stichprobenartig geprüft. Es haben sich keine Auffälligkeiten ergeben. Im Jahr 2023 gab es keine zu konsolidierenden Forderungen der Stadt Ahrensburg. Bei den Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg ergaben sich gegenüber den Stadtwerken Konsolidierungsbuchungen i.H.v. 9 T€ und gegenüber den Stadtbetrieben i.H.v. 307 T€.

Die Forderungen des Konzerns Stadt Ahrensburg belaufen sich zum 31.12.2023 auf 13.937.090,87 €, Verbindlichkeiten bestehen i.H.v. 50.247.837,55 €.

D.3.6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik SH aus der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung.

Gem. § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik kann für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

In die Gesamtergebnisrechnung der Konzernbilanz Ahrensburg 2023 gehen auch die Gewinn- und Verlustrechnungen der Stadtwerke und der Stadtbetriebe Ahrensburg ein. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtbetriebe wurde wiederum aus den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen der Stadtentwässerung und des Bauhofes entwickelt.

Mit den vorgelegten Excel-Tabellen „Konsolidierung Ergebnisrechnung“ für die Stadtbetriebe Ahrensburg und die Stadtwerke Ahrensburg wurden die zu konsolidierenden Beträge anhand der Adressnummern aus dem Fachverfahren CIP aufgeführt.

Bei den **Stadtwerken** Ahrensburg wurden hauptsächlich die geschäftlichen Beziehungen mit der Stadt in den Bereichen Stromversorgung (429 T€) und Gas- bzw. Fernwärmelieferungen (261 T€) für die städtischen Liegenschaften sowie sich aus diesen Verträgen ergebende Erstattungen (1,4 T€), Telefon- und Internetanschlüsse (22,4 T€), Mieten und Pachten (39 T€), die Erstattung des Teilverlустаusgleiches für das Jahr 2022 (975 T€) sowie die Konzessionsabgabe (152 T€) durch die Konsolidierung zutreffend eliminiert. Insgesamt haben die Konsolidierungsbuchungen für den Bereich der Stadtwerke einen Umfang von 1.880 T€.

Bei den **Stadtbetrieben** wurden hauptsächlich privatrechtliche Leistungsentgelte (rd. 5 Mio. €, Unterhaltung der städtischen Grundstücke und des unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof sowie Bewirtschaftungskosten), Erträge für die Personalverwaltung (85 T€), Erstattungen für die Unfallversicherung (23 T€) und Allgemeine Geschäftskosten (113 T€) zutreffend konsolidiert. Die Summe der Konsolidierungsbuchungen beträgt insgesamt 5,25 Mio. €.

Die für die Ergebniskonsolidierung verwendeten Adressnummern wurden mit Hilfe des Fachverfahrens CIP überprüft. Da für beide Aufgabenträger mehrere Adressnummern in CIP verwendet werden, wird die Arbeit bei der Erstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses unnötig erschwert. Hierzu hat das RPA entsprechende Hinweise an den FD I.1 gegeben. Ziel sollte es sein, die Zahl der Personenkonten und Adressnummern auf die unbedingt erforderliche Anzahl zu beschränken. Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die zu verwendenden Zuordnungsnummern zentral im Fachdienst I.4 zu vergeben.

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst und addiert sowie konsolidiert. Die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 8.709.617,18 €.

Die Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht zum Gesamtabschluss dargestellt.

D.3.7. Zwischenergebniskonsolidierung

§ 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik regelt, dass die Behandlung des Zwischenergebnisses nach § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlage- und Finanzanlagevermögen beschränkt werden kann.

Laut Aussage der Verwaltung fanden entsprechende Transaktionen im Jahr 2023 nicht statt. Unsere Prüfungen haben ebenfalls keine entsprechenden Sachverhalte (Sachanlage-tausch) ergeben.

D.3.8. Gesamtanhang

Dem Gesamtabchluss ist nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik SH ein Gesamtanhang sowie nach § 51 Abs. 3 Ziffer 1-3 ein Gesamtanlagenspiegel, ein Gesamtforderungsspiegel und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beigefügt. Die genannten Summenwerte konnten nachvollzogen werden. Zusätzlich wurden als Anlagen zum Gesamtanhang die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnung / Ergebnisrechnung der BBG und des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ahrensburg aufgeführt.

Es ist nicht geregelt, wie der Gesamtanhang zu gliedern ist. Die Verwaltung orientiert sich an den Hinweisen des Praxisleitfadens des Landes.

Die Posten der Gesamtbilanz und die Posten der Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH so erläutert, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Der Gesamtanhang entspricht einschließlich der Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 53 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 51 GemHVO-Doppik. Zusätzliche Erläuterungen finden sich in der dem Gesamtabchluss beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie.

E. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune unter Berücksichtigung der in den Gesamtabschluss einbezogenen Gesellschaften vermittelt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Gesellschaften sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

Die Ausführungen im Gesamtlagebericht sind für die Sparten Stadtentwässerung und Bauhof der Stadtbetriebe Ahrensburg grundsätzlich zutreffend. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der Prognosebericht (Chancen und Risiken) stehen im Einklang mit den Ausführungen zum Jahresabschluss 2023 der Stadtbetriebe Ahrensburg.

Der SWA-Lagebericht schildert kurz die Grundlagen der Gesellschaft und erläutert dann im Wirtschaftsbericht für die fünf Unternehmensbereiche Gas, Strom, Telekommunikation, Wärme (Nahwärme) und Energiedienstleistungen die Marktlage im Allgemeinen sowie die Lage und die Zukunftsaussichten des Unternehmens im Besonderen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ergebnisse des SWA-Lageberichtes in ausreichendem Umfang in den Gesamtlagebericht übernommen worden sind. Weiterhin wird im Gesamtlagebericht die juristische Verzögerung des laufenden Vergabeverfahrens zur Stromnetzkonzeption nicht erwähnt.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Gesamtlagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die getroffenen Aussagen sind richtig und geben im Wesentlichen eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und der konsolidierten Gesellschaften wieder. Der Fachdienst I.1 hat die Empfehlung der Rechnungsprüfung zum Gesamtabschluss 2019 aufgegriffen. Der Lagebericht zum Gesamtabschluss 2023 enthält neben den Aussagen zur wirtschaftlichen Lage des „Konzerns Stadt

Ahrensburg“ auch zutreffende Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

Auch der Hinweis des RPA, die SBF und ihre Hauptrisiken aufgrund der finanziellen und städtebaulichen Bedeutung textlich im Lagebericht zu erwähnen, wurde in zutreffender Weise umgesetzt.

F. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2023 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Ahrensburg entwickelt. Er enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Anlagen und der Gesamtlagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und der analog anzuwendenden, handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine wesentlichen Einwendungen gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschließlich des Gesamtlageberichtes zu erheben sind.

Ahrensburg, 30.10.2025



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage: Vollständigkeitserklärung vom 17.09.2025

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1 – Finanzen und Beteiligungen
Beteiligungsmanagement

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Gesamtabchluss zum 31.12.2023**Vorbemerkung**

Diese Vollständigkeitserklärung bezieht sich auf die Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31.12.2023.

Maßgeblich für den Gesamtabchluss der Kommunen in Schleswig-Holstein sind die Regelungen des § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) i. V. m. § 53 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) sowie den §§ 300 bis 309 sowie 311 bis 312 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Für den Gesamtabchluss 2023 wurden die Gesamtausgaben der GO in der Gültigkeit vom 17.11.2023 bis 06.06.2024 sowie der GemHVO-Doppik in der Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Diese Vollständigkeitserklärung ist darauf ausgerichtet, dass der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht alle Bestandteile und Anlagen enthalten, die dafür vorgeschrieben und notwendig sind.

Die im Rahmen der einzelnen Jahresabschlüsse bereits erteilten Vollständigkeitserklärungen werden durch diese Erklärung nicht ersetzt, modifiziert oder ergänzt. Sie gelten jeweils für sich unverändert weiter.

Gem. § 53 GemHVO-Doppik sind auf den Gesamtabchluss, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die § 44 Absatz 3 und 4, § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 48, 50 Absatz 3, § 51 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 und § 52 GemHVO-Doppik entsprechend anzuwenden.

Auf dieser Grundlage wird folgende Erklärung abgegeben:

Aufklärung und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

2

2. Folgende Person ist angewiesen worden, dem Rechnungsprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Frau Brötzmann (FD. I.1 – Finanzen und Beteiligungen, Beteiligungsmanagement).

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle für die Erstellung des Gesamtabchlusses notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören die geprüften Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Aufgabenträger und die dazugehörigen Excel-Dateien, Verträge, Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den o. g. Unterlagen sind alle Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlich waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
5. Die Gesamtverantwortung und die operative Projektleitung liegen bei der Verantwortlichen Person für das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahrensburg, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 FD I.1.2 / Frau Brötzmann.

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht


6. In den Gesamtabchluss sind alle Aufgabenträger einbezogen, die im Sinne von § 93 GO von wesentlicher Bedeutung sind (Festlegung des Konsolidierungskreises).
7. Vermögensgegenstände, Schulden sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufgenommen worden. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
8. Sämtliche wesentlichen konsolidierungspflichtigen Vorgänge sind im Gesamtabchluss zutreffend berücksichtigt.
9. Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Gesamtlagebericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage entgegenstehen bestehen nicht.
12. Wesentliche Verluste bei der Stadt oder bei einem voll zu konsolidierenden Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind nicht entstanden und derzeit auch nicht zu erwarten.

3

3

13. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Verbindlichkeiten der Stadt und ihrer Aufgabenträger ausgewiesen.
14. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage von Bedeutung sind, lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
15. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
16. Es sind keine Täuschungen und Vermögensschädigungen bekannt.
17. Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt und ihrer Aufgabenträger.

Ahrensburg, den 17.09.2025



Eckart Boege
Bürgermeister